



Landkreis
Barnim

PRÜFBERICHT DES RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMTES

Bau- und Vergabeprüfungen
Stadt Werneuchen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag.....	1
2	Bau eines Multifunktionsgebäude mit Mehrgenerationsansatz in Werneuchen als Gemeinschaftsprojekt zur Schaffung eines Jugendclubs	1
2.1	Prüfungsunterlagen und Prüfungsumfang	1
2.2	Sachverhalt	2
2.3	Fazit	5
3	Erweiterungsbau Grundschule im Rosenpark in Werneuchen Vergabe von Bauleistung	6
3.1	Prüfungsunterlagen und Prüfungsumfang	6
3.2	Sachverhalt	6
3.3	Fazit	10
4	Vergabe Projektsteuerung für den Schulneubau Grund-schule im Rosenpark in Werneuchen.....	11
4.1	Prüfungsunterlagen und Prüfungsumfang	11
4.2	Sachverhalt	11
4.3	Fazit	12
5	Grundsätzliche Feststellungen	13
6	Prüfergebnis.....	14

1 Prüfungsauftrag

Die Rechtsgrundlage der Vergabeprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Barnim bildet § 102 BbgKVerf.

Gem. § 102 BbgKVerf erstreckt sich die örtliche Prüfung auf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einer Gemeinde, einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen. In diesem Rahmen hat das Rechnungsprüfungsamt insbesondere auch die Prüfung von Vergaben vorzunehmen.

Zudem hat der Gesetzgeber den Rechnungsprüfungsämtern eingeräumt, über Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen (vgl. § 103 BbgKVerf).

2 Bau eines Multifunktionsgebäude mit Mehrgenerationsansatz in Werneuchen als Gemeinschaftsprojekt zur Schaffung eines Jugendclubs

2.1 Prüfungsunterlagen und Prüfungsumfang

Für den Bau des Multifunktionsgebäudes mit Mehrgenerationsansatz wurden investive Zuwendungen bzw. Zuschüsse seitens der Stadt Werneuchen beschlossen und für den Sportverein SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. über einen Zeitraum von 2016 bis 2023 zur Verfügung gestellt. Der Sportverein trat gegenüber dem Fördermittelgeber Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) als Bauherr auf und setzte das Bauvorhaben mittels Planer und Baufirmen in Eigenregie um. Es wurde eine Gesellschaft für interdisziplinäres Bauprojektmanagement beauftragt, um eine Kontrolle aus zuwendungsrechtlicher Sicht sicherzustellen. Im Vorfeld des Baubeginns des Multifunktionsgebäudes wurde die Containerlösung des Jugendclubs vom Sportplatzgelände entfernt.

Die Zuwendungen dienten dem SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. als Darstellung der Eigenmittel gegenüber dem Fördermittelgeber und wurden gleichzeitig bei Einreichung von Rechnungen durch den SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. als investiver Zuschuss an den SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. von der Stadt Werneuchen abgerechnet.

Zur Prüfung des Verfahrens wurden alle vorhandenen Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Prüfung erstreckte sich auf den Ablauf des Verfahrens, Ausreichung und Verwendung sowie der Kontrolle und des Nachweises der Verwendung und in dem Zusammenhang auf die Umsetzung des Projektes.

Es wurden folgende Prüfungsunterlagen vorgelegt:

- Schober mit Anordnungen und Rechnungsbelegen
- Ordner mit Unterlagen über Förderungen
- einzelne Beschlussvorlagen
- weitere lose Unterlagen
- digitale Unterlagen zur Vergabe
- Niederschriften und Sitzungsprotokolle digital

2.2 Sachverhalt

Die Stadt Werneuchen hat über eine Veränderung der Containerlösung des Jugendclubs der Stadt entschieden und im Jahr 2016 beschlossen, den Bau des Multifunktionsgebäude mit Mehrgenerationsansatz des SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. als Zuwendungsgeber zu unterstützen. Mit der Maßgabe, dass dort neue Jugendclubräume mietfrei für die Stadt entstehen und sich eine Synergie zum Sportclub entwickeln kann.

Es wurden ab 2016 bis 2020 sukzessive Gelder in den Haushalt eingestellt, um als investiver Zuschuss für den SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. die Eigenmittel gegenüber dem Fördermittelgeber (LELF) in Höhe von 525.000,00 € darzustellen.

Im EinzeInem:

2016 – 20.000,00 €

2017 – 260.000,00 €

2018 – 245.000,00 €

Im Jahr 2019 stand die benötigte Gesamtsumme von 525.000,00 € zur Verfügung.

Dazu wurden jeweilige Beschlussvorlagen in die StVV eingebracht und von dieser zugestimmt. Diese wurden eindeutig als investiver Zuschuss (Zuwendung) in den Beschlüssen deklariert.

Seitens der Verwaltung wurde kein Vertrag abgeschlossen bzw. Zuwendungsbescheid erlassen oder andere schriftliche Vereinbarungen getroffen, die das Prozedere des Zuschusses bzw. der Mittelverwendung, Bedingungen zur Gebäudenutzung als Jugendclub oder andere rechtliche Rahmenbedingungen gegenüber dem Zuwendungsnehmer festlegten. Lediglich eine Erklärung des Bürgermeisters, dass keine Mittel für die Kaltmiete aufzuwenden und künftig keine Baumaßnahmen geplant seien wurde im Protokoll zur Stadtverordnetenversammlung vom 26. Mai 2016 festgehalten, aber nicht im Beschlusstext mit der Beschlussnummer Fin /052 /2016 verankert.

Nach Baubeginn wurden die Mittel zu den jeweils eingereichten Kostenrechnungen durch die Verwaltung der Stadt Werneuchen an den SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. überwiesen.

Für das Jahr 2021 wurde ein weiterer zusätzlicher Zuschuss von 105.000,00 € per Beschluss gewährt, jedoch mit Auflagen Unterlagen einzureichen. So wurde eine Gesamtübersicht über die Gesamtkosten für alle Baulose und für die Baunebenkosten gefordert und eine Darstellung über alle verfügbaren Einnahmen aus Fördermitteln, kreislichen Zuwendungen und kommunalen Zuschüssen.

Es fehlten weiterhin Festlegungen zu Rahmenbedingungen zur Nutzung als Jugendclub seitens der Stadt Werneuchen nach Baufertigstellung.

Nach der Fertigstellung des Gebäudes am 1. Juli 2022 wurde nach rechtlicher Klärung auf Grund der fehlenden Rahmenbedingungen bei der Zuwendungsvergabe, der Vertrag über die Nutzung (Mietvertrag) zwischen der Stadt Werneuchen und dem SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. abgeschlossen und der Jugendclub Ende April 2023 tatsächlich in Betrieb genommen.

Prüfungsfeststellung Nr. 1:

In der Richtlinie zur Förderung der Vereine in der Stadt Werneuchen vom Jahre 2010 ist ein Zuschuss von Eigenmitteln für ein Bauvorhaben nicht vorgesehen und somit ein Sonderfall. Nach Ansicht des RGPA sind trotzdem Grundsätze aus der Richtlinie anwendbar.

Für die Ausreichung von Zuwendungen (finanziellen Zuschuss) ist ein Antrag fristgemäß bis zum 31. März des laufenden Jahres an die Stadtverwaltung zu stellen und diese lässt dann über den Antrag die zuständigen Organe beraten.

Ein Antrag bzw. angeblich vorhandene Protokolle bzw. Gesprächsprotokolle zwischen dem SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. und dem Bürgermeister der Stadt Werneuchen hinsichtlich konkreter Antragsstellung an die Stadt Werneuchen konnten nicht vorgelegt werden. Einzig eine Protokollnotiz als Äußerung des Bürgermeisters bei der Beschlussfassung zur Zuschusshöhe deutete auf Vorgespräche hin. Dieses Vorgehen entsprach nicht einem ordnungsgemäßen Verwaltungshandeln. Es wurden Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten vernachlässigt. Das Verwaltungshandeln war somit nicht nachvollziehbar.

Prüfungsfeststellung Nr. 2:

Es wurde zu dem Investitionszuschuss von 525.000,00 € kein Bewilligungsbescheid über die im Haushalt eingestellten und beschlossenen Mittel gegenüber dem SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. erstellt. Somit wurden die Rahmenbedingungen zur Nutzung der Räume des Jugendclubs nach Fertigstellung des Multifunktionsgebäudes aus der Beschlussvorlage vom 26. Mai 2016 nicht fixiert.

Zuwendungsbedingungen, Konditionen bzw. ausgehandelte Parameter, Bedingungen zur Einreichung eines Verwendungsnachweises und den Rechnungsbelegen wurden ebenfalls nicht gegenüber dem SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. festgelegt. Auch wurden keine Rechtsfolgen für etwaiges Fehlverhalten benannt.

Auszahlungen (Zuwendungen, Fördermittel, Drittmittel) sind nach Haushaltsrecht ordnungsgemäß zu buchen und nach formalen Regeln auszugeben. Dazu sind mit dem Zuwendungsnehmer schriftliche Anwendungsregeln und Zahlungsbedingungen zu vereinbaren. Hier kann sich die Verwaltung, wenn es keiner derartigen Inhalte in der Förderrichtlinie gibt, an dem § 44 LHO Brandenburg und dessen Verwaltungsvorschrift orientieren. Es ist eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung zu bestimmen und Regelungen zum Nachweis, Zahlungsbedingungen und zur Prüfung zu treffen. Ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung und die Rechtmäßigkeit des Umgangs mit öffentlichen Mitteln sind über Kontrollen durch die Verwaltung bzw. Zuwendungsgeber sicherzustellen und umzusetzen.

Prüfungsfeststellung Nr. 3:

Eine Erhöhung des Investitionszuschusses um 105.000,00 € wurde mit Beschluss vom 17. Dezember 2020 durch die StVV Werneuchen gefasst, mit der Forderung zur Beibringung von Unterlagen vor Auszahlung der Gelder. Auch hier wurde kein Bewilligungsbescheid bzw. Zuwendungsbescheid mit den entsprechenden Rahmenbedingungen zum Vorgang erstellt.

Prüfungsfeststellung Nr. 4:

Zum Baubeginn wurden die alten Container des Jugendclubs vom Gelände des Sportplatzes entfernt. Diese wurden zum 31. Dezember 2018 mit einem Restbuchwert von 1,00 € ausgebucht.

Ein Nachweis über den Verbleib, einer ordnungsgemäßen Entsorgung, einer Verwertung, einer Schenkung oder ähnlichem, konnte nicht beigebracht werden.

Hier blieb die Frage offen, ob ein Verwertungserlös erzielt werden konnte und die Stadt Werneuchen somit eine Einnahme hätte generieren können.

Prüfungsfeststellung Nr. 5:

Zur Prozessbegleitung und dem technischen Controlling aus zuwendungsrechtlicher Sicht für das Multifunktionsgebäude mit Mehrgenerationsansatz wurde per E-Mail am 5. Juli 2018 nur ein Angebot eingeholt und bereits am 09. Juli 2018 der Auftrag direkt an IBPM (Gesellschaft für interdisziplinäres Baumanagement mbH) vergeben. Der Vertrag wurde für einen Nettostundensatz von 95,00 € geschlossen.

Die Zeitdauer des Vertrages war unbestimmt und mit der Option versehen, die Leistungsabrechnung zu einem späteren Zeitpunkt über ein Pauschalhonorar zu regeln.

Der Vertrag enthält zeitliche Bedingungsfehler und ist somit nicht hinreichend und uneindeutig definiert. Er hätte spätestens entsprechend dem Hinweis über den Eingang des Fördermittelbescheides vom LELF abgeändert werden müssen. Diese Abänderung ist bis zum Ende der Maßnahme nicht erfolgt.

Eine Kostenschätzung sowie eine begründende Dokumentation, die zur Annahme führte, dass nur ein Angebot für das Controlling und damit einhergehend eine Direktvergabe ausreicht für ein Fördermittelprojekt mit Kosten in Höhe von 2,1 Mio. € lag nicht vor. Hier wurde ein falsches Vergabeverfahren gewählt, da Direktvergaben für Liefer- und Dienstleistungen nur bis zu einem Auftragswert von 1.000,00 € zulässig waren. Es wurde keine nachvollziehbare Vergabedokumentation geführt und keine regelgerechte Vergabe nachgewiesen.

Durch Nichtabänderung des Vertrages und nicht klarer Definition des Leistungsumfanges, wie im Schreiben vom 20. September 2018 gegenüber dem SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. benannt, sind Gesamtkosten im Zeitraum 2019 bis 2022 von 10.511,47 € von dem Büro IBPM über Einzelrechnungen abgerechnet worden.

Hier wurde eine erneute pauschale Honorarfestsetzung über 4 Jahre wie optional vereinbart, nicht umgesetzt und nachweislich gegen Vergaberecht verstoßen.

Prüfungsfeststellung Nr. 6:

Es ist ein mangelhaftes Controlling des Unternehmens IBPM festzustellen. Durch den 8. Änderungsbescheid des LELF an den SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. vom 8. Juni 2022 wurde wie in vorangegangenen Bescheiden bei der Prüfung der Vergabeunterlagen festgestellt, dass nicht alle Aufträge ordnungsgemäß vom SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. erteilt wurden. Daher wurden von der Fördermittelbehörde LELF Sanktionen gegen den Fördermittelnahmer SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. verhängt. Diese Sanktionen belaufen sich beispielsweise für den Fall der Auftragsvergabe an das Planungsbüro Dr. Formazin & Partner GbR auf 9.375,00 €.

Die gesamten Verwaltungssanktionen belaufen sich laut Bescheid auf 6.028,90 € und die Sanktionen für die Vergaben auf 44.665,75 €.

Somit belaufen sich die gesamten Sanktionen bis zum 8. Juni 2022 auf insgesamt 50.694,65 €.

Das beauftragte Unternehmen IBPM hat bei der Prozessbegleitung und dem technischen Controlling aus zuwendungsrechtlicher Sicht versagt. Obwohl die Zuschüsse für dieses Projekt auch einer Kontrolle der Verwaltung unterliegen, wurden zur Abwendung weiterer Sanktionen wegen Vergabefehlern keine Schritte seitens der Verwaltung der Stadt Werneuchen unternommen, nachdem Feststellungen in den Änderungsmitteilungen der Fördermittelbescheide erfolgten. Weder in Hinsicht auf die Auszahlung der Mittel, die letztendlich durch die Sanktionen durch das LELF dem Projekt fehlten bzw. in Hinsicht auf Sanktionen gegenüber dem Unternehmen IBPM.

Prüfungsfeststellung Nr. 7:

Im Schreiben der Stadt Werneuchen an den SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. vom 20. September 2018 wird auf die Aufgabe des Unternehmens IBPM verwiesen. Es sollte mit Hinblick auf die strengen Nebenbestimmungen des Fördermittelgebers (LELF) vermieden werden, dass Sanktionen verhängt werden bzw. ein Förderschaden eintritt.

Eine reine Autorisierung zur Inanspruchnahme der Leistungen von IBPM und der ausdrücklichen Aufforderung das Unternehmen als förderrechtliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen, reicht auch hier aus Sicht des RGPA nicht aus. Hier hätte der investive Zuschussgeber, die Stadt Werneuchen, in einem Zuwendungsbescheid bzw. einer Bewilligung klare Auflagen dem SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. dahingehend erteilen müssen.

2.3 Fazit

Es wurde festgestellt, dass kein ordnungsgemäßes Verwaltungshandeln hinsichtlich der Zuwendungsvergabe, keine eindeutige Zuordnung zu einem Projektverantwortlichen in der Verwaltung, Verstöße gegen Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten, teilweise eine ungeordnete Aktenlage in unterschiedlichen Fachbereichen erfolgte und Vergabeverstöße zu verzeichnen waren.

Die Ausreichung von Zuschüssen ohne Bewilligungsbescheid war somit als Verstoß gegen Haushaltsrecht zu werten. Ein mangelhaftes Controlling zur Verwendung der Zuschüsse führte unter anderem zu höheren Zuschusskosten der Stadt Werneuchen an den SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. und widerspricht einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Durch die Versäumnisse, Festlegungen zu Rahmenbedingungen für den Jugendclub in einem Bewilligungsbescheid zu treffen, sind außerdem zusätzliche Kosten für den Rechtsbeistand der Stadt Werneuchen zur Vertragsgestaltung mit dem SV Rot-Weiß Werneuchen e.V. in Höhe von 8.523,14 € entstanden. Eine verspätete Inbetriebnahme des Jugendclubs durch die Stadt Werneuchen von neun Monaten nach erfolgter Einweihung des Gebäudes war zudem eine weitere Folgeerscheinung.

Bei dem Vergabeverfahren zum Controlling an das Unternehmen IBPM für die Begleitung des Förderprojektes Multifunktionsgebäude mit Mehrgenerationsansatz wurde gegen Vergabebestimmung des § 14 Absatz 1 UVgO verstoßen. Auf Grund

einer mangelhaften Leistungsbeschreibung und unzureichendem Verwaltungshandeln bei der vertraglichen Abwicklung der Leistungen wurden keine Regressforderungen gegen den Vertragspartner durchgesetzt. Es wurden Fördergelder in Höhe von insgesamt 50.694,65 € durch den Fördermittelgeber LELF auf Grund von Verwaltungs- und Vergabebefehlern gestrichen, die wiederum einen erhöhten Zuschussbedarf nach sich zogen. Auch hier ist entgegen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gehandelt worden.

3 Erweiterungsbau Grundschule im Rosenpark in Werneuchen Vergabe von Bauleistung

3.1 Prüfungsunterlagen und Prüfungsumfang

Die Stadt Werneuchen hat im Jahre 2016 mit der Aufstellung eines Schulstandortkonzeptes und der Änderung des B-Planes in 2019 die Voraussetzungen für die Erweiterung bzw. Neubau der Grundschule im Rosenpark gelegt.

Mittels eines Architektenwettbewerbes wurde 2019 ein Neubau einer 4-zügigen Grundschule mit Mensa / Aula nördlich des derzeit bestehenden Schul- / Hortgebäudes, welches nach Fertigstellung des Schulneubaus als Hort weiterhin benutzt wird, geplant. Den Architektenwettbewerb gewann die Architektengesellschaft Numrich Albrecht Klumpp Gesellschaft für Architekten mbH. Die Baugenehmigung für den Grundschulneubau wurde am 16. Juli 2021 erteilt.

Am 29 Oktober 2020 wurde durch die StVV Werneuchen der Beschluss zum Ausschreibungs- und Vergabeverfahren für den Grundschulneubau im Rosenpark gefasst.

Am 06. September 2021 erfolgte die Bekanntmachung zum EU weitem Ausschreibungsverfahren für den Erweiterungsbau der Grundschule im Rosenpark.

Mit der Zuschlagserteilung am 13. Dezember 2021 wurde der Auftrag an die Firma BATEG GmbH in Höhe von 14.413.087,26 € vergeben. Der Baustart für die Rohbauarbeiten erfolgte im Mai 2022.

Der Gesamtfertigstellungstermin des Objektes soll der 15. März 2024 sein.

Der Prüfungsumfang erstreckte sich auf das Vergabeverfahren der Bauleistungen und dem damit zusammenhängenden Projektsteuerungsvertrag zum Grundschulneubau im Rosenpark in Werneuchen.

Es wurden die Abläufe der Verfahren, die Vergabeunterlagen, Vergabevermerke und alle Formblätter geprüft sowie die zugehörige Beschlussvorlagen und Beschlüsse.

3.2 Sachverhalt

Die Stadtverordneten der Stadt Werneuchen haben am 29. Oktober 2020 für die Bauleistungen für die Errichtung des Grundschulneubaues festgelegt, dass diese als Generalunternehmerleistung vergeben werden (GU-Vergabe), um die bestehende Beschlusslage umzusetzen.

Es waren auf Empfehlung von IBPM im Ausschreibungsverfahren ausdrücklich Nebenangebote zuzulassen, die auch Herstellern von Modulbauten die Möglichkeit der Angebotsabgabe ermöglichen sollten.

Auf Grundlage einer funktionalen Leistungsbeschreibung, die durch die Architekten Numrich Albrecht Klump Gesellschaft von Architekten mbH erstellt werden sollte, sollten im Verfahren sowohl Generalunternehmer für Schulen in herkömmlicher Bauweise als auch Modulbauhersteller ihre Leistung anbieten können.

Die Kostenschätzung der Numrich Albrecht Klumpp Gesellschaft für Architekten mbH für die Kostengruppen 300 bis 700 lagen bei 14.571.840,43 € (Stand August 2021) und die Schätzung der Wartungs- und Prüfungsleistung für folgende 4 Jahre bei 215.200,00 € bzw. die Gesamtbaukosten zwischen 16,2 Mio. – 16,8 Mio. Euro. Die Stadt Werneuchen setzte sich ein Kostenrahmen von 17,3 Mio. Euro.

Das EU-weite Vergabeverfahren wurde über eine Bekanntmachung auf der Vergabeplattform des Landes Brandenburg und dem TED sowie dem Ausschreibungsblatt Berlin-Brandenburg veröffentlicht. Die Angebotsfrist wurde mit dem 2. November 2021; 23:00 Uhr bestimmt und die Bindefrist mit dem 31. Dezember 2021. Die Submission erfolgte digital am 11. November 2021 um 08:31 Uhr. Es lagen zwei Angebote vor. Ein Angebot der Firma Hoch Plus Berlin GmbH in Höhe von 13.838.466,60 € wurde ausgeschlossen, während das Angebot der Firma BATEG GmbH in Höhe von 14.413.087,26 € den Zuschlag erhielt. Am 30. November 2021 wurde der ausgeschlossene Bieter informiert und die Information über den Vergabeszuschlag am 04. Januar 2022 auf dem Vergabemarktplatz veröffentlicht.

Am 16. Dezember 2021 wurde der gezeichnete Vertrag an die Firma BATEG GmbH versandt.

Prüfungsfeststellung Nr. 8:

Im Vergabevermerk wird die GU (Generalunternehmer) Vergabe weder technisch noch wirtschaftlich begründet.

Die Vorgabe des Beschlusses der StVV, eine GU-Vergabe mit einer funktionalen Leistungsbeschreibung auf Grundlage einer modularen Bauweise durchführen zu wollen, würde eine GU-Vergabe rechtfertigen, wird aber in der Begründung des Beschlusses konterkariert, in dem man gleichzeitig eine losweise Vergabe in konventioneller Bauweise nicht zulassen würde.

Entsprechend § 97 Abs. 4 GWB sind:

Mittelständische Interessen sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vornehmlich zu berücksichtigen. Leistungen sind in der Menge aufgeteilt (Teillose) und getrennt nach Art oder Fachgebiet (Fachlose) zu vergeben. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern.

Im Rahmen seiner Entscheidung, wie er die Losaufteilung vornimmt, steht dem öffentlichen Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu. Er muss eine Interessenabwägung vornehmen und diese auch dokumentieren. Dabei muss er die zugrunde liegenden Tatsachen vollständig aufklären. Er darf sich nicht auf unzutreffende Annahmen stützen. Der Begriff des „Erfordernis“ muss dargelegt werden.

Eine losweise Vergabe war laut Unterlagen ausgeschlossen.

Eine begründende Abwägung und Dokumentation erfolgte hier nicht. Es wurde gegen § 97 Abs. 4 GWB verstoßen.

Prüfungsfeststellung Nr. 9:

Die funktionale Leistungsbeschreibung (Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm) soll den Bieter in die Lage versetzen bei modularer Bauweise (Fertigteilbauweise wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen) die Gesamtleistung so anzubieten wie es ihrem System entspricht und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst auf Grund der Angebote treffen will. Das beinhaltet, dass mehrere technische Lösungen möglich sind.

Hier wird mit der vorliegenden funktionalen Ausschreibung eines Generalunternehmers (GU) eine regelgerechte losweise Vergabe umgangen. Selbst die Umschreibung der funktionalen Leistungsbeschreibung von Generalübernehmer (GÜ) auf GU-Vergabe auf den Seiten der funktionalen Leistungsbeschreibung verweist auf das ursprüngliche Konzept einer GÜ-Vergabe (Generalübernehmervergabe).

Da die Vorgaben im einzuhaltenden Material und Farbkonzept und der Einhaltung der Vorgaben der Architekten hinsichtlich Verblendmauerwerk der Fassade und Reliefmauerwerk schon eindeutig auf konventionelle Bauweise deutete sowie die Hinweise, diese Vorgaben strikt einzuhalten, schlossen diese die Möglichkeit einer Modulbauweise aus. Somit ist ein Verstoß gegen § 97 Abs. 4 zu verzeichnen.

Prüfungsfeststellung Nr. 10:

Die Angebotsauswertung wurde durch die Kondius AG durchgeführt, die laut Aussage vom Bauamt Werneuchen von den Architekten beauftragt wurde.

Die Firma Hoch Plus Berlin GmbH wurde rechtsunwirksam ausgeschlossen.

Laut Auswertung wurde das Formblatt 213 nicht korrekt ausgefüllt. Auf Nachfrage im Bauamt fehlte die handschriftliche Unterschrift bzw. die Bezeichnung der Firma. Dies wurde von der Kondius als Ausschlussgrund gewertet.

Für ein rechtsverbindliches Angebot ist es ausreichend, wenn dieses über die Vergabepattform hochgeladen wird. Die Einhaltung der Textform erfordert nach Ansicht der Vergabekammer Sachsen, anders als im Jahr 2020 noch vom Oberlandesgericht Karlsruhe angenommen, auch nicht, dass die Erklärung des Bieters durch Namensunterschrift nachgebildet wird.

(§ 126b BGB, § 13 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A-EU, § 16 Nr. 2 VOB/A-EU)

Somit ist dieser Ausschlussgrund rechtsunwirksam und zu beanstanden.

Prüfungsfeststellung Nr. 11:

Der Angebotsausschluss wegen fehlender Aufzählung von Nachunternehmerleistungen von der Wertung des Angebotes der Firma Hoch Tief Berlin GmbH ist ebenfalls nicht rechtmäßig.

Es ist nicht auszuschließen gewesen, dass die Firma Hoch Tief Berlin GmbH Nachunternehmer nicht einsetzt und die erforderlichen Bauleistungen selbst erbringt und somit keine Angaben (kein Formblatt) dazu abgegeben hat.

Des Weiteren wurde das dazugehörige Formblatt 233 VHB zu den Nachunternehmerleistungen nicht bei den erforderlichen einzureichenden Unterlagen in der Angebotsabfrage benannt.

Die Teilbereiche der Leistungen der Drittanbieter wurden benannt und eingereicht (Formblatt 235 VHB). Das Formblatt 236 (Erklärung von Drittanbietern) sollte laut

Angebotsabfrage (Punkt D – einzureichende Unterlagen) nur auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle abgefordert werden. Somit ist der Ausschlussgrund der fehlenden Benennung der Nachunternehmer ebenfalls zu beanstanden.

Prüfungsfeststellung Nr. 12:

In der Prüfung der Angebote durch die Kondius AG und dem dazu vorliegenden Vergabebericht wird unter dem Punkt II Formale Prüfung gemäß § 16 VOB / A EU Punkt 8 ein geprüftes Leistungsverzeichnis mit Preisen für die Firma BATEG aufgeführt.

Es wurde bestätigt, dass die Unterlagen vollständig vorlagen. Zusätzlich bestätigt durch das Unternehmen IBPM, wurde das Angebot gewertet und empfohlen.

Auf Nachfrage stellte sich heraus, es gibt auch kein Angebots LV mit Preisen, nur ein Preisangebot mit einer Kostengliederung nach Kostengruppen in Höhe von 14.413.087,26 € der Firma BATEG GmbH.

Der Mitbewerber mit nur einem reinen Preisangebot (ohne Kostengruppen) in Höhe von 13.838.466,60 € wurde unter dem Aspekt, es läge kein Angebots LV mit Preisen vor ausgeschlossen.

Auch hier fehlt eine stichhaltige Begründung und lässt auf einen unrechtmäßigen Ausschluss des günstigeren Bieters schließen.

Die Angebotsauswertung wurde durch die Kondius AG und nicht durch die Bauverwaltung der Stadt Werneuchen durchgeführt. Diese Firma ist laut Aussage der Bauverwaltung der Stadt Werneuchen Subunternehmer der Architekten und mit der Leistungsphase 8 HOAI beauftragt. Die Leistungsphase 8 der HOAI bezieht sich auf die gesamte Bauphase bis hin zur Endabnahme, nicht jedoch auf die Prüfung und Wertung der Angebote im Wettbewerbsverfahren.

Das beauftragte Unternehmen IBPM bestätigte am 23. November 2021 die Auswertung und den Vergabebericht und die Empfehlung zur Vergabe an die Firma BATEG GmbH.

Alle benannten Ausschlussgründe der Kondius AG, bestätigt durch IBPM, werden durch das RGPA als nicht rechtmäßig angesehen. Somit hätte der günstigere Bieter in der Wertung bleiben müssen.

Es ist somit durch die fehlerhafte Auswertung und Empfehlung durch die Kondius AG, den bestätigten Vergabebericht durch IBPM und ohne Prüfung und eigene Entscheidung der Verwaltung durch die Vergabe an die BATEG GmbH mit dem entgangenen wirtschaftlichen günstigeren Angebot ein Schaden von 574.620,66 € der Stadt Werneuchen entstanden.

Prüfungsfeststellung Nr. 13:

Das ausgefüllte Formblatt 233 des Unternehmens BATEG GmbH verweist eindeutig auf einen Generalübernehmer bzw. Totalunternehmer.

Da das Unternehmen BATEG GmbH nach Baugewerkeliste nur etwa 6 Gewerke selbst erbringt sowie die Rohbauarbeiten nur als Teilleistungen erbringen will,

werden somit wesentliche Teile der Herstellung des Bauwerkes nicht selbst ausgeführt.

Es bedient sich hier zum Beispiel entsprechender Firmen bzw. Planer als Dritter. Daher erfolgte keine GU-Vergabe, sondern eine Vergabe an einen Totalunternehmer. Somit ist eine falsche Bezeichnung des Beschaffungsmodells gewählt worden. Das RGPA betrachtet das Verfahren als Regelverstoß gegen § 97 Abs. 4 GWB.

Prüfungsfeststellung Nr. 14:

Im Formblatt 211 EU ist die zuständige Vergabekammer falsch benannt. Es ist nicht das Bundeskartellamt.

Die zuständige Vergabekammer ist die Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie; Heinrich-Mann-Allee 107; 14473 Potsdam.

Prüfungsfeststellung Nr. 15:

Im gewählten Vergabeverfahren soll durch ein Angebot, das zum Ende der Baumaßnahme für die Wartung der technischen Anlagen vom AN vorzulegen ist, weitere Leistungen vergeben werden. Dies ist ein Verstoß gegen das GWB.

Es ist kein Wettbewerb und keine Transparenz sowie Gleichbehandlung der Marktteilnehmer gewährleistet und damit auch kein vergleichbarer Marktpreis zu erzielen.

Da die Schätzungen der Architekten im Vorfeld bei ca. 215.000,00 € lagen wäre ein regelgerechtes Vergabeverfahren durchzuführen.

Prüfungsfeststellung Nr. 16:

Das Auftragsformular 338 (VHB) über 14.413.087,26 € an die Firma BATEG GmbH wurde entgegen des § 57 Abs. 2 BbgKVerf nicht mit den erforderlichen zwei Unterschriften vom Hauptverwaltungsbeamten und seiner Stellvertretung versehen.

Dies ist ein Verstoß gegen die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Der Vertrag ist somit schwebend unwirksam.

3.3 Fazit

Dieses Verfahren zur GU-Vergabe zeigt deutlich, dass durch die starren Planungsvorgaben und Vergabebedingungen für eine konventionelle Bauweise sowie der widersprechenden Inhalte in der funktionalen Leistungsbeschreibung für die angeblich modulare Bauweise die Vorgaben des § 97 GWB bezüglich der Losteilung zur Wahrung mittelständischer Interessen nicht berücksichtigt werden.

Es war nicht nachvollziehbar, nach welchen Kriterien der Ausschluss des günstigeren Bieters erfolgte, da beide Bieter kein nachprüfbares LV mit Preisen eingereicht hatten.

Die reine Benennung von Nachunternehmerleistungen erfolgte im Vergleich nicht. Die Erklärungen zu den Drittanbietern hätten durch die gesonderte Nachforderungen ausgeglichen werden können.

Die bescheinigten Ausschlussgründe lagen nach Ansicht des RGPA nicht vor.

Ein nicht geordnetes und nicht vorgelegtes Formblatt (233 VHB) war nicht so schwerwiegend zu werten, dass ein Ausschluss hätte erfolgen müssen. Es hätte hier keine Annahme getroffen werden dürfen, sondern eine Aufklärung erfolgen müssen, da nicht ersichtlich war, ob der Bieter überhaupt Nachunternehmer einsetzt. Zumal der ausgeschlossene Bieter um 574.620,66 € günstiger war.

Des Weiteren wurde bei der Auftragserteilung gegen die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg verstoßen.

4 Vergabe Projektsteuerung für den Schulneubau Grundschule im Rosenpark in Werneuchen

4.1 Prüfungsunterlagen und Prüfungsumfang

Für die Projektsteuerung des Schulneubaus der Grundschule im Rosenpark in Werneuchen wurde eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Es wurden per E-Mail an sieben Bieter Angebotsaufforderungen nicht zeitgleich versandt.

Dazu standen als Dokumentation lediglich die E-Mail Korrespondenz zur Verfügung und die Vertragsunterlagen als Anlage sowie das Auftragsschreiben.

4.2 Sachverhalt

Die Angebotsabfrage für die Projektsteuerung des Neubaus der Grundschule im Rosenpark in Werneuchen erfolgte am 9. Dezember 2019 an sechs Bieter gleichzeitig. Einem Bieter wurde das Angebot erst am nächsten Tag zugesandt. Als Anlage wurden eine Kurzdarstellung des Baukörpers der Schule mit Grundrissen und Schnitten des Wettbewerbsgewinners Büro Numrich Albrecht Klumpp Gesellschaft für Architekten mbH sowie ein Vertrag mit den zu erfüllenden Leistungsbildern beigelegt. Es wurden drei Absagen per E-Mail registriert.

Ein Angebot wurde am 25. Dezember 2019 per E-Mail abgegeben. Ein Protokoll mit Eröffnungstermin war nicht vorhanden.

Der Auftrag wurde am 6. Januar 2020 vom Bürgermeister der Stadt Werneuchen abgezeichnet und am 9. Januar 2020 dem Unternehmen IBPM als Auftrag zugesandt.

Prüfungsfeststellung Nr. 17:

Das gewählte Vergabeverfahren war laut § 30 KomHKV bei ordnungsgemäßer Kostenschätzung nicht zulässig. Da der Auftragswert erheblich über 100.000,00 € lag, wäre hier ein offenes Verfahren mit Bekanntmachung korrekt gewesen.

Prüfungsfeststellung Nr. 18:

Die Angebotsabfrage an die Firma ews-stadtsanierung verstößt gegen das GWB hinsichtlich Wettbewerbsrecht, Transparenz und Gleichbehandlung, da es einen Tag nach Versendung der gleichen Angebotsabfragen, im Nachhinein versandt wurde.

Prüfungsfeststellung Nr. 19:

Im Schreiben der Angebotsabfrage wird darauf verwiesen, dass die Angebotsfrist bis zum 30. Dezember 2019 läuft und in Papierform oder per E-Mail einzureichen ist.

Eine Einreichung eines Angebotes per Mail ist nicht zulässig.

Angebote per (unverschlüsselter) E-Mail sind unzulässig, so ein Urteil des OLG Karlsruhe:

„Bei elektronischen Angeboten ist die durch das Vergaberecht geforderte Vertraulichkeit durch Verschlüsselung sicherzustellen. Ein unverschlüsselt eingereichtes elektronisches Angebot ist zwingend vom Vergabeverfahren auszuschließen“.
(OLG Karlsruhe, 17. März 2017, 15 Verg 2/17).

Prüfungsfeststellung Nr. 20:

Das eingereichte Angebot von IBPM wurde am 25. Dezember 2019 per E-Mail an das Bauamt der Stadt Werneuchen gesendet. Somit war das Angebot vergaberechtlich nicht zulässig und wäre auszuschließen gewesen.

Prüfungsfeststellung Nr. 21:

Die vorab am 25. Dezember 2019 durch IBPM gezeichnete Vertragsunterlage wurde am 6. Januar 2020 vom Bürgermeister gegengezeichnet und am 9. Januar 2020 als Auftrag an das Büro versendet.

Laut Haushaltsatzung der Stadt Werneuchen darf der Bürgermeister nur bis zu einer Höhe von 30.000,00 € Aufträge erteilen. Da die Leistungsphase 1 über 59.500,00 € netto, zzgl. Fahrten und Nebenkosten und die Gesamtsumme über alle drei Leistungsphasen bei 140.500,00 € netto, zzgl. Fahrt - und Nebenkosten sowie eventuellen Zusatzkosten beträgt, hätte hier der Hauptausschuss bzw. die StVV von Werneuchen über die Vergabe per Beschluss entscheiden müssen. Ein Beschluss lag laut Ratsinformationssystem dazu nicht vor. Dies stellt einen Verstoß gegen § 7 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen und gegen § 57 Abs. 2 BbgKVerf dar.

Der Vertrag ist somit rechtswidrig zustande gekommen und zu beanstanden.

4.3 Fazit

Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, wie die Ausschreibung zur Projektsteuerung eines Projektes über einen Kostenrahmen von 17,3 Mio. € vom Fachamt so durchgeführt werden konnte.

Es erfolgte keine Kostenschätzung, keine ordentliche Wahl des Vergabeverfahrens, keine Bekanntmachung, kein ordentlicher Vergabeablauf, es existieren keine ordnungsgemäßen Vergabeschritte sowie keine nachvollziehbare Vergabedokumentation. Festzustellen sind mehrere Vergaberechtsverstöße, eine fehlende Beschlussfassung und ein nicht ordnungsgemäßer Vertragsabschluss. Die aufgeführten Punkte zeigen die organisatorischen und strukturellen Probleme in der Verwaltung.

5 Grundsätzliche Feststellungen

Die Bau- und Vergabeproofung erstreckte sich über verschiedenste Aspekte des Vergaberechtes, wie die Einhaltung der Grundsätze des GWB, der VgV, der VOB / A EU in Verbindung mit der KomHKV, dem Zuwendungsrecht, der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen sowie der ordnungsgemäßen Durchführung und Umsetzung der Vergabeverfahren. Prüfungsschwerpunkte waren die Vergabeschritte, das Führen einer nachvollziehbaren Vergabedokumentation, bis hin zur Sichtung von Veröffentlichungsunterlagen und Dokumentation auf der Vergabepattform des Landes Brandenburg, Beschlussvorlagen, Beschlüssen und Beauftragungen.

Die weiteren zur Prüfung angeforderten Unterlagen wurden dem RGPA zur Verfügung gestellt. Notwendige Auskünfte wurden von der Verwaltung erteilt. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den digitalen Arbeitsunterlagen dokumentiert.

Im Folgenden wurden grundsätzliche Feststellungen gemacht.

Im Fachbereich Bau führen Mitarbeiter, jeder für sich fachbereichsspezifische Ausschreibungen durch. Dadurch muss jede/r involvierte Mitarbeiterin/Mitarbeiter über ausreichende Kenntnisse im Vergaberecht und Vergabeverfahren sowie deren Bestimmungen verfügen. Die Projektverantwortlichkeit ist teilweise nicht eindeutig benannt und wird zusätzlich auf externe Anbieter ausgelagert. Hier sollte auch die Wirtschaftlichkeit hinterfragt werden, warum zusätzliche Kosten eines Projektsteuerrers notwendig sind, da die Architekten bereits ein Baumanagementbüro für die Bauüberwachung beauftragt haben, welches wiederum von einem Projektsteuer überwacht wird. Auch sind Entscheidungen durch den AG nicht einfach zu übernehmen, sondern begründet und dokumentiert mit eigener Entscheidungsfindung nachvollziehbar darzustellen. Defizite waren in der Anwendung des Vergaberechtes und dem ordnungsgemäßen Umsetzen der Vergabeverfahren anhand der geprüften Unterlagen im Fachbereich festzustellen.

Es fehlte teilweise eine nachvollziehbare und aussagekräftige, begründende Vergabedokumentation und bei den Durchführungen bzw. Umsetzungen wurden grundlegende Vergabebestimmungen nicht eingehalten.

Da das Vergaberecht sehr umfangreich ist, sich ständig neuen Bedingungen anpassen muss und die Förderungen und Zuwendungen umfangreiche Anforderungen an die Verfahrensumsetzung und Dokumentation stellen, wäre aus wirtschaftlich zweckmäßigen Gründen eine Bündelung dieser Aufgaben in einer Beschaffungs- oder Vergabestelle empfehlenswert.

Eine klare Zuordnung zu einem Projektverantwortlichen innerhalb der Verwaltung der Stadt Werneuchen wäre ebenfalls zu empfehlen.

Äußerst wichtig ist, dass eine nachvollziehbare, transparente Vergabedokumentation bzw. Vergabeakte mit den einzelnen Vergabeschritten und den erforderlichen Begründungen hinsichtlich aller Entscheidungen bzw. zum Verwaltungshandeln geführt wird.

6 Prüfergebnis

Die Ergebnisse der Prüfungen sind im Einzelnen sehr unterschiedlich ausgefallen. Im Wesentlichen sind folgende Feststellungen zur Nichteinhaltung von Vergabebestimmungen zu machen:

- Nichteinhaltung von Gesetzlichkeiten und Nebenbestimmungen im Rahmen von Zuwendungen der Stadt Werneuchen
- Anwendung von falschen Vergabeverfahren
- Nichteinhaltung der Vergabevorschriften hinsichtlich Angebotsabforderung und Einreichung von Angeboten
- Nichteinhaltung der Vergabevorschriften hinsichtlich Prüfung und Wertung von Angeboten
- Nichteinhaltung der Vergabevorschriften hinsichtlich der Zuschlagserteilung und Auftragsvergabe
- organisatorische, strukturelle Probleme im Verwaltungshandeln

Die Prüferin bittet darum, die im Bericht gegebenen Prüfungsfeststellungen auszuwerten und bei der weiteren Arbeit die Vergabevorschriften und Hinweise zu berücksichtigen.

Eberswalde, den 4. August 2023

Louisa Dietze
Prüferin

Landkreis Barnim
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon: 03334 214-1792
Telefax: 03334 214-2792
rgpa@kvbarnim.de

Stand 04. August 2023